

TE OGH 1951/2/7 10b87/51

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.02.1951

Norm

JN §3
ZPO §419
ZPO §430
ZPO §515

Kopf

SZ 24/34

Spruch

Gegen die Abweisung eines Berichtigungsantrages ist ein abgesondertes Rechtsmittel auch dann unzulässig, wenn die Abweisung vom Gericht zweiter Instanz erfolgt ist.

Entscheidet das Landesgericht als Rekursgericht im bezirksgerichtlichen Verfahren über einen Berichtigungsantrag, so geht der Rechtszug nicht an das Oberlandesgericht, sondern an den Obersten Gerichtshof.

Entscheidung vom 7. Feber 1951, 1 Ob 87/51.

I. Instanz: Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien; II. Instanz:

Oberster Gerichtshof.

Text

Das Erstgericht hat die Klagsanmerkung abgewiesen.

Infolge Rekurses der Klägerin wurde die Anmerkung im Grundbuche bewilligt und den beklagten Parteien die Rekurskosten auferlegt. Diese brachten beim Rekursgericht einen Berichtigungsantrag ein, in dem sie gemäß § 430 (§ 419) ZPO. die Beseitigung der Kostenauflegung an die Beklagten und den Ausspruch, daß es sich um Verfahrenskosten handle, begeherten.

Das Rekursgericht gab dem Berichtigungsantrage nicht Folge, weil es die Voraussetzungen eines derartigen Antrages nicht für gegeben fand.

Der Oberste Gerichtshof wies den von der beklagten Partei gegen diese Entscheidung erhobenen Rekurs zurück.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Der Rekurs ist unzulässig, weil § 419 ZPO. im Absatz 2 ausdrücklich ausspricht, daß ein Beschluß, womit der Antrag auf Berichtigung zurückgewiesen wird oder, wie im vorliegenden Falle "dem Berichtigungsantrage nicht Folge gegeben wird", ein abgesondertes Rechtsmittel (§ 515 ZPO.) nicht stattfindet. Hiebei ist es gleichgültig, ob der

Berichtigungsantrag von der ersten oder von der höheren Instanz abgewiesen wurde. Deshalb hat der Oberste Gerichtshof zu Ob I 839/26, ZBl. 1927, Nr. 59, auch gegen einen rekursgerichtlichen Beschluß, wonach die durch das Erstgericht von Amts wegen angeordnete Urteilsberichtigung zu unterbleiben habe, ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zugelassen und den Revisionsrekurs als unzulässig verworfen. Die kritischen Ausführungen Bettelheims zu dieser Entscheidung (ZBl. 1927, S. 141), sprachen nicht gegen die in der vorliegenden Rechtssache vertretene Ansicht des Obersten Gerichtshofes, weil sie davon ausgehen, daß gegen einen Berichtigungsbeschluß weder ein abgesonderter noch ein aufgeschobener Rekurs zusteht. Bettelheim meint nur: Wenn das Rekursgericht dem Rekurse gegen den Berichtigungsbeschluß Folge gegeben hat und den Rekursgegner in die Rekurskosten verfallte, dann sei gegen diesen Beschluß ein Rechtsmittel nicht versagt; ein solches wäre nach der Ansicht Bettelheims gegen einen Berichtigungsbeschluß welcher Art immer unzulässig. Daraus aber müsse geschlossen werden, daß ein Revisionsrekurs dann zulässig sei, wenn es darum geht, die erste Entscheidung über einen Berichtigungsantrag wieder herzustellen. Hiemit vertritt aber auch Bettelheim die in § 419 Abs. 2 ZPO. verfügte Unzulässigkeit eines Rechtsmittels gegen eine den Antrag abweisende Entscheidung.

Abschließend sei bemerkt, daß entgegen der Ansicht des Rechtsmittelwerbers die Rechtslage dadurch keine andere wird, daß die klagende Partei den Rekurs ausdrücklich an das Oberlandesgericht, weil es dieses als zuständig ansieht, richtet.

Abgesehen davon, daß ein Rechtsmittel gegen die Abweisung des Berichtigungsbeschlusses überhaupt unzulässig ist, ist der Oberste Gerichtshof nicht der Ansicht, daß über dieses Rechtsmittel das Oberlandesgericht zu entscheiden hätte, weil die Rechtssache eine bezirksgerichtliche ist und der ordentliche Instanzenzug an den Gerichtshof erster Instanz und von diesem an den Obersten Gerichtshof geht (SZ. XXII/155).

Anmerkung

Z24034

Schlagworte

Abgesondertes Rechtsmittel, gegen Abweisung eines Berichtigungsantrages durch das Gericht zweiter Instanz kein - Berichtigungsantrag, Erledigung durch das Gericht zweiter Instanz, Rechtszug Oberster Rechtsmittelinstanz für Rekurse gegen Erledigungen von Berichtigungsanträgen Rechtsmittel gegen Abweisung eines Berichtigungsantrages, kein abgesondertes - Rechtsmittel gegen Erledigung eines Berichtigungsantrages durch Rekursgericht (Landesgericht) an OGH. Rechtszug gegen die Abweisung eines Berichtigungsantrages durch das Rekursgericht (Landesgericht) Rekurs gegen Abweisung eines Berichtigungsantrages, kein abgesonderter - Rekurs gegen Erledigung eines Berichtigungsantrages durch das Landesgericht als Rekursgericht an den OGH Rekursgericht, Entscheidung des - über Berichtigungsantrag, Rechtszug gegen - Unzulässigkeit eines abgesonderten Rechtsmittels gegen die Abweisung eines Berichtigungsantrages durch Rekursgericht Urteilsberichtigung, kein abgesondertes Rechtsmittel gegen die Abweisung des Antrages auf - durch das Gericht zweiter Instanz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:0010OB00087.51.0207.000

Dokumentnummer

JJT_19510207_OGH0002_0010OB00087_5100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at